

Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Melsungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen hat durch Beschluß vom 05.06.1989 den Magistrat aufgefordert, in Melsungen einen Seniorenbeirat ins Leben zu rufen. Mit dem Erlaß der nachstehenden Richtlinien zur Bildung eines Seniorenbeirates in Melsungen durch die Stadtverordnetenversammlung soll dieser Auftrag erfüllt werden.

§ 1 Bildung

In der Stadt Melsungen wird mit Wirkung vom 01.04.1990 ein Seniorenbeirat eingerichtet.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat soll die städtischen Körperschaften sowie Institutionen, die mit Angelegenheiten von Senioren befaßt sind, in allen anstehenden Fragen beraten und unterstützen, Hilfe für ältere Bürger bei der Vorbereitung auf das Alter aufzeigen und sie im Alter begleiten. Hierzu gehören beispielsweise folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Mitbürger.
- b) Stellungnahme zu bestimmten Angelegenheiten auf Wunsch der städtischen Körperschaften.
- c) Entwicklung eigener Initiativen und Herantragen von Wünschen und Anregungen an die städtischen Körperschaften, die freien Wohlfahrtsverbände und die sonstigen Träger der Altenhilfe.
- d) Förderung von und Mitwirkung bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für Senioren.
- e) Unterrichtung über Beratungseinrichtungen und Hilfsangebote.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Seniorenbeirat die Belange der älteren Mitbürger besonders zu beachten. Um deren Bedürfnisse zu erkennen, hat er einen ständigen Kontakt zu diesem Personenkreis zu halten.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus je einem/r sachkundigen Vertreter/in, die benannt werden von

- der Arbeiterwohlfahrt,
- dem Deutschen Roten Kreuz Ortsgruppe,
- dem VdK Ortsgruppe,
- der Lebensabendbewegung,
- der Evangelischen Kirche,

- der Katholischen Kirche,
- den Freikirchen,
- dem Dr. Horst-Schmidt-Haus.

Ferner gehören dem Seniorenbeirat je ein Fraktions- oder Magistratsmitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, ein Mitglied, das von den Ortsbeiräten benannt wird, und ein Mitglied des Ausländerbeirates an.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Magistrat für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit auf Vorschlag der betroffenen Institutionen durch den Magistrat ein neues Mitglied bestellt.

Die benannten Senioren/innen müssen ihren Wohnsitz in Melsungen haben.

(3) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, einen oder mehrere stellvertretende vorsitzende Mitglieder und eine/n Schriftführer/in.

§ 4

Einberufung und Verlauf der Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ab. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in. Die weiteren Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

(2) Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates muß eine Sitzung einberufen werden.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem vorsitzenden Mitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(4) Der Seniorenbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5

Teilnahme sonstiger Vertreter/innen

(1) Vertreter/innen der städtischen Körperschaften und der Verwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Magistrat ist zu jeder Sitzung eine Einladung der Tagesordnung zu übersenden.

(2) Vertreter/innen der freien Wohlfahrtsverbände, anderer Behörden und Organisationen können jederzeit bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 6
Geschäftsordnung

Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch den Magistrat der Stadt Melsungen vorgenommen.

Melsungen, 21. Februar 1995
- Az.: 00-32-10 -

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Dietzel
Bürgermeister